

Schutzkonzept der St. Ursula-Schulen VS-Villingen

I. Präambel/ Leitbild

Ausgehend vom Leitbild der Schule (-> *Anlage 1*) streben wir den umfangreichen Schutz jeder Person unserer Schulgemeinschaft in ihrer Würde als Geschöpf Gottes an. Wir lehnen übergriffiges Verhalten als Eingriff in die Freiheitsrechte und als Schädigung der persönlichen Integrität ab. Durch die Vermittlung von Wissen und durch Anleitung zu Hilfe und Selbsthilfe sollen die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, möglichen Übergriffen entgegen zu treten.

Auf diesem Hintergrund verstehen wir die Prävention gegen sexualisierte Gewalt und die Entwicklung einer Kultur des grenzachtenden Umgangs als integralen Bestandteil unserer Arbeit und als dauerhafte Verpflichtung aller, die bei uns Verantwortung für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene tragen.

Das Schutzkonzept beschreibt, wie wir in den St. Ursula-Schulen Villingen eine Kultur des achtsamen und grenzachtenden Miteinanders entwickeln und pflegen, damit unsere Schule einen sicheren Ort für die uns anvertrauten Menschen und für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darstellt.

II. Personal

Die Lehrkräfte und Mitarbeitenden unserer Schule sind ausnahmslos über die Möglichkeiten der Prävention und Intervention bei Gefahren durch sexualisierte und andere Gewalt geschult und werden durch besondere Veranstaltungen (Fortbildungen, Pädagogische Tage) weitergebildet. Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Präventionsfachkräfte an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen.

Die Schulleitung thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie in weiteren Mitarbeitergesprächen.

Bei Neueinstellungen

- ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen (erneute Vorlage alle fünf Jahre).
- eine Selbstauskunftserklärung (-> *Anlage 5*) zu unterzeichnen, in der versichert wird, dass die einzustellende Person nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist und auch keine staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen sie laufen. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Meldung zu machen.
- Des Weiteren verpflichten wir alle neu eingestellten Personen, die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex zu unterschreiben (-> *Anlage 5*).
- Ebenfalls erfolgt nach einer Neueinstellung eine Einführung in unsere Präventionsarbeit, unser institutionelles Schutzkonzept und die Verfahrenswege durch die Präventionsfachkraft.

Für Prävention und Intervention stehen als besonders ausgebildetes Personal die Schulsozialarbeiterin (z. Zt. Frau Carolin Barth, IN VIA) und die Präventionsfachkraft zur Verfügung. Diese machen sich auch bei Klassenpflegschaften, im Elternbeirat, bei der Schüleranmeldung und in den Klassen bekannt und werden in den schulischen Veröffentlichungen vorgestellt.

III. Prävention

Die zentrale Vereinbarung im Hinblick auf die Prävention der Schülerinnen und Schüler gegen sexualisierte und andere Gewalt ist unser Sozialcurriculum mit integriertem Präventionskonzept (-> *Anlage 2*). Es möchte die Prävention einerseits durch Stärkung der einzelnen Persönlichkeiten, andererseits durch die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit erreichen.

Im weiteren Sinne kommen deshalb auch die Maßgaben unseres „GeHa“-Konzepts (Konzept zum gemeinsamen Handeln) zum Tragen (-> *Anlage 3*).

IV. Konflikte und Beschwerden

Wir ermutigen alle am Schulleben Beteiligten, Fehler und Probleme offen zu kommunizieren. Ansprechpartner sind grundsätzlich alle Mitarbeitenden, besonders aber die Schulsozialarbeit (z. Zt. Frau Carolin Barth, IN VIA). Das Beschwerde- und Konfliktmanagement ist transparent geregelt.

V. Interventionsverfahren

Wenn Personen mit ihrem Verhalten durch unangemessene Handlungen die Würde und persönliche Integrität anderer verletzen, gilt die „Verständigungskette Missbrauchsverdacht“ (-> *Anlage 6*). Sie unterscheidet den Verdacht gegenüber einer Mitarbeiterin/ einem Mitarbeiter bzw. den Verdacht gegenüber einem Elternteil/Verwandten/Trainer u. ä. Die Verfahrensweisen sind dokumentiert und allen Mitarbeitenden bekannt. Für den Fall, dass grenzüberschreitendes Verhalten festgestellt wird, wissen die Mitglieder der Schulgemeinschaft, an wen sie sich wenden können, und können einer vertraulichen Behandlung ihres Anliegens sicher sein.

VI. Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Grundsteine nicht für sexualisierte Gewalt genutzt werden können, haben wir verbindliche Regeln für bestimmte Situationen beschlossen. Der Verhaltenskodex ist nicht als abschließend zu verstehen; jede Lehrkraft sowie alle Mitarbeitenden der St. Ursula-Schulen Villingen bleiben dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen zu gestalten.

a. Sprache und Wortwahl

- Wir legen Wert auf gute Umgangsformen (Grüßen, Verabschieden, Bedanken, angemessene Kleidung).
- Schülerinnen und Schüler werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. In der Kursstufe ist mit den Schülerinnen und Schülern zu klären, ob sie geduzt oder gesiezt werden möchten.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Schülerinnen und Schülern.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.
- Bei Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

b. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Eins-zu-eins-Situationen haben in öffentlich zugänglichen oder anderen geeigneten Räumlichkeiten stattzufinden.
- Zwischen Bezugspersonen und Schülerinnen und Schülern herrscht eine professionelle Abgrenzung, d. h. intensive freundschaftliche Beziehungen aus dem Schulleben heraus sind zu unterlassen. Private außerschulische Aktivitäten sind vorab der Schulleitung mitzuteilen.
- Individuelle Grenzempfindungen sind bei jeglicher Art von Interaktion ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Im Schulsanitätsdienst wird regelmäßig das Thema Nähe – Distanz angesprochen und in den standardisierten Abläufen der Erstversorgung von Patienten eingeübt und reflektiert. Das leibliche und seelische Wohl der betreuten Personen steht hier im Mittelpunkt.
- Die Leitung der Tagesschulgruppen wird durch pädagogische Fachkräfte ausgeführt. Sie sind wie alle Angestellten im Bereich Prävention geschult.

c. Angemessenheit von Körperkontakt

- Jeder Mensch hat das Recht, über seinen Körper zu bestimmen. Daher sind insbesondere bei körperlichen Berührungen Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten.
- Wir unterlassen unerwünschte und unangemessene Berührungen. Ausgenommen sind Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz.
- Im Sportunterricht sind Hilfestellungen/Sicherungen als eindeutige Hilfestellungen zu gestalten und zu kommunizieren.
- Gemeinsames Umkleiden, gemeinsames Duschen mit Schülerinnen und Schülern ist nicht erlaubt. In begründeten Verdachtsfällen bzw. medizinischen Notfällen ist das Betreten der Umkleiden gestattet.

d. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

- Schülerinnen und Schüler werden von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus Personen beiderlei Geschlechts zusammen, sollte sich dies wenn möglich auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei mehrtägigen Fahrten müssen Schlaf- und Sanitärbereiche getrenntgeschlechtlich eingehalten werden. In diesen Räumlichkeiten ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler zu unterlassen.
- Bei Übernachtungen sind den Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten, beispielsweise bei Schulhausübernachtungen, sind zuvor abzusprechen.

Anlage 1

Leitbild der St. Ursula-Schulen

Grundlage unseres Zusammenlebens ist das **christliche Welt- und Menschenbild**. Es meint die **gleiche Würde** aller Menschen, die auf dem bedingungslosen Angenommenen durch Gott beruht. Als Geschöpfe Gottes sind wir Menschen frei, unser Leben und die Welt zu gestalten. Diese **Freiheit** verwirklicht sich in der **Verantwortung** für Frieden und Versöhnung, für Gerechtigkeit und für die Bewahrung der Schöpfung. Als Christen wenden wir uns einander zu und arbeiten zusammen an der Verwirklichung einer lebenswerten Zukunft im Vertrauen auf Gott.

Aus diesem Welt- und Menschenbild ergeben sich **Wertmaßstäbe**, die den Umgang aller am Schulleben Beteiligten ebenso prägen sollen wie unsere pädagogische Arbeit:

Wir respektieren und fördern die **Ganzheitlichkeit** aller Menschen in ihrer jeweiligen Individualität, ihrer geschichtlichen Herkunft und ihrem gemeinschaftlichen Zusammenleben in Gesellschaft, Staat und Kirche.

Wir ermöglichen die Entfaltung von **Talenten und Fähigkeiten**. Dies erfordert Leistungs-, Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft im Rahmen der je eigenen Möglichkeiten, die Anerkennung der Realität von Unvollkommenheit und Leiden sowie die Offenheit für Transzendenz.

Wir begreifen Bildung als selbstverständlichen Ausdruck menschlicher **Kultur**, die sich auch in Kunst und künstlerischen Ausdrucksformen, Spiel und Muße, Fest und Feier realisiert. Das christliche Menschenbild erfordert die Ausrichtung von Bildung und Ausbildung auf

- umfassendes **Wissen**, um kritisch durchschauen zu können,
- liebevolles **Vertrauen**, um mitfühlend empfinden zu können,
- geschicktes **Tun**, um anderen und sich selbst helfen zu können.

Anlage 2

Sozialcurriculum mit integriertem Präventionskonzept

Prävention, Persönlichkeitsstärkung und soziales Lernen an den St. Ursula-Schulen Villingen geschehen auf der Grundlage des Leitbildes der St. Ursula-Schulen Villingen. Prävention, Persönlichkeitsstärkung und soziales Lernen an den St. Ursula-Schulen Villingen

- werden auf der Ebene des Individuums, der Klasse und der Schule als Ganzes verwirklicht,
- finden im Unterricht, in außerunterrichtlichen Aktivitäten, übergreifend im Schulleben sowie in Zweier- und Kleingruppengesprächen statt,
- geschehen in der Vermittlung von Inhalten, Werten und Haltungen und im Erwerb von Kompetenzen,
- sind bezogen und eingebettet in die im Bildungsplan beschriebenen Kernkompetenzen Sachkompetenz, methodische Kompetenz, personale und soziale Kompetenz.

Prävention in einem engeren Sinn bezieht sich insbesondere auf den Erhalt und die Förderung von Gesundheit und bedeutet Suchtprävention sowie Prävention vor sexualisierter und anderer Gewalt.

Prävention, Persönlichkeitsstärkung und soziales Lernen erfordern Aufmerksamkeit und verbindliches Handeln aller am Schulleben Beteiligten. Sie werden verwirklicht in einem vertrauensvollen Zusammenwirken zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und Kooperationspartnern, insbesondere der IN VIA-Schulsozialarbeit.

Umsetzung auf der persönlichen Ebene

Das verbindliche Miteinander in der Schulgemeinschaft kommt in einer „Kultur des Hinschauens und Füreinander-Daseins“ zum Ausdruck:

- gesehen und mit Namen angesprochen werden,
- persönliche Ansprache,

- enge Kommunikation zwischen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften,
- indem Ansprechpersonen zur Verfügung stehen, wie Verbindungslehrerinnen und -lehrer, Klassenlehrerinnen und -lehrer und die Schulleitung
- sowie das Beratungsangebot der Schulsozialarbeit und
- die Unterstützung durch Schulpatenschaften, Streitschlichtung und Schulsanitätsdienst,
- Möglichkeiten für jede Schülerin/jeden Schüler, sich der eigenen Neigung und Begabung entsprechend in der Schulgemeinschaft zu engagieren.

Umsetzung auf der Klassenebene

Hier wird eine Fülle von Projekten durchgeführt, die teilweise freiwillig sind, teilweise aber auch verbindlich verabredet wurden:

- *Klasse 5:* Begleitung des Übergangs in die Sekundarstufe durch Klassenlehrerin/-lehrer und Klassenpatenschaften; zu Beginn des Schuljahres lernen die Schülerinnen und Schüler die Schulsozialarbeit, deren Aufgabenbereich und die Örtlichkeiten in der Schule kennen; Projekt „Sicher im Netz – WhatsApp und Co, Nutzung der App, Risiken und Möglichkeiten“; Klassenrat; Projekt „Ein wichtiges Nein“ zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt; Klassenstunden mit Themen wie: Neu in der Klasse
- *Klasse 6:* Sexualpädagogisches Präventionsprojekt MfM; Workshop zum Thema Cybermobbing und Erste-Hilfe-App durch „klicksafe“; Landschulheimaufenthalt (z. T. mit Erlebnispädagogik); Klassenstunden mit Themen wie: Klassenregeln
- *Klasse 7:* „Medien und Gewalt“ – Zusammenarbeit mit der Präventionsstelle der Polizeidirektion Tuttlingen/VS; einwöchiges Sozialpraktikum „Compassion in der Realschule“; Klassenstunden mit Themen wie: Konflikte lösen, Kommunikation
- *Klasse 8:* Alkoholprävention mit dem Programm „Tom und Lisa“; Veränderungen in der Pubertät; Klostertage
- *Klasse 9:* Drogenprävention; Prävention Essstörungen (Klasse 9 R); Sexualität/Schwangerschaft/Geburt (Klassen 9 und 10)

- *Klasse 10*: 14-tägiges Sozialpraktikum „Compassion“ im Gymnasium; Tage der Orientierung; Cannabisprävention in Kooperation mit der örtlichen Suchtberatungsstelle

Je nach Bedarf in unterschiedlichen Klassen: Projekt Achtsamkeit und soziale Anerkennung zur Verbesserung des Klassenklimas, Freiburger Sozialtraining (soziales Miteinander in der Klasse bis hin zur Mobbingintervention) auf Anfrage der Lehrkräfte, Mobbingprävention durch den No-blame-approach bei Bedarf, Elternveranstaltungen zum Thema Sicherheit von Kindern und Jugendlichen im Netz (unterschiedliche Themen als Online-Veranstaltung in den Klassenstufen 5 und 6).

Umsetzung auf Schulebene

- Schülermentorinnen/Schülermentoren-Projekte: Schülerinnen und Schüler engagieren sich für Mitschülerinnen und Mitschüler und die Schulgemeinschaft als Energiemanagerinnen/-manager, Medienexpertinnen/-experten, Schulsanitäterinnen/-sanitäter, Streitschlichterinnen/-schlichter, Nachhilfebuddies, im musischen und sportlichen Bereich oder im Weltladen.
- Initiativen und Projekte: Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte engagieren sich für das Gemeinwohl, für politische und karitative Anliegen: Aufführungen und Präsentationen, Projektwoche, Eine-Welt-Partnerschaft mit Ocongate/Peru (Verein „intipacha“, Weltladen), Schulprojekte wie Afrikatag und Musical, SMV-Projekte, Spendenläufe, Sporttage, Wettbewerbe (z. B. „Jugend debattiert“).
- Arbeitsgemeinschaften: Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte engagieren sich in Arbeitsgemeinschaften, z. B. im Bereich Musik und Kunst, im Bereich Sprache und Texte oder im Bereich Sport und Bewegung.
- Schulkultur: Pädagogische Vereinbarung „Gemeinsam Handeln“ (-> *Anlage 3*), verbindliche Absprachen des Kollegiums, Entwicklung einer Feedback-Kultur, Feiern von Schul- und Klassengottesdiensten sowie Schulfesten.

- Präventionskonzept zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt: Aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt sind die Maßnahmen zur Persönlichkeitsstärkung und zum sozialen Lernen zentrale und wirksame Grundlagen zur Verhinderung von Grenzüberschreitungen und sexuellem Missbrauch. Darüber hinaus gilt es, die Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere unsere Schülerinnen und Schüler, gezielt vor sexualisierter Gewalt zu schützen bzw. im Fall von sexuellem Missbrauch, von dem wir an der Schule Kenntnis erhalten, Hilfe zu leisten.

Aus diesem Grund verpflichten sich alle Beschäftigten der Schule selbst, die „Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang und Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ der Erzdiözese Freiburg zu unterzeichnen (-> *Anlage 5*). Alle diejenigen Personen, die zwar der Schule nicht angehören, aber über längere Zeit und ohne Anwesenheit von schulischen Lehrkräften mit unseren Schülerinnen und Schülern befasst sind (z. B. AG-Leiter in der Kooperation „Schule-Verein“), haben die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex zu unterschreiben. Dies geschieht im Rahmen eines Informationsgesprächs durch die Schulleitung. Den Unterzeichnern wird ein Verzeichnis von Kontaktdaten überreicht, mit deren Hilfe sie sich beraten lassen können (z. B. diözesane Ansprechpartner, Fachberatungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt usw.).

Um im Falle einer Grenzüberschreitung zuverlässig handeln zu können, ist eine „Verständigungskette Missbrauchsverdacht“ vereinbart (-> *Anlage 6*).

Anlage 3

Konzept zum gemeinsamen pädagogischen Handeln „GeHa“ (Auszug)

Um für bestimmte pädagogische Anliegen „an einem Strang“ zu ziehen und den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern eine Vergleichbarkeit im erzieherischen Handeln zu gewährleisten, haben die Lehrerinnen und Lehrer von St. Ursula folgendes Konzept zum gemeinsamen Handeln („GeHa“) erarbeitet und beschlossen:

(...) Im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns soll die positive Bestärkung der Schülerinnen und Schüler stehen. Dem Eindruck, dass man in der Schule vorwiegend Fehler aufzeigt und Fehlverhalten bestraft, soll dadurch entgegengewirkt werden, dass die Schülerinnen und Schüler immer wieder ein positives Feedback für gelungene Aktivitäten erhalten. Dazu gehören zum Beispiel:

- Lob für gute Leistungen ebenso wie für Verbesserungen schlechterer Leistungen
- Zertifikate und Zeugniseinträge für besonderes Engagement
- Feiern von Erfolgen bei Wettbewerben
- Empfehlung von Schülerinnen und Schülern für Akademien und Stipendien
- positive Klassenbucheinträge

Durch die Förderung positiven Verhaltens soll vertrauensbildend gearbeitet und zur Eigenständigkeit erzogen werden. Um Unterrichtsstörungen zu minimieren, sollen klare Regeln aufgestellt und deren Einhaltung von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften gleichermaßen konsequent eingefordert werden. Dabei soll eine wertschätzende Grundhaltung gelten, die Personen nicht mit ihrem Verhalten verwechselt, und einerseits konsequent mit Regelverstößen umgeht, aber auch Hilfestellung und Förderung anbietet, wo die Regeleinhaltung Probleme bereitet. Im Idealfall machen sich die Regeln nach gewisser Zeit überflüssig.

(...) Kommunikation:

- Wir legen Wert auf gute Umgangsformen (Grüßen, Verabschieden, Bedanken, angemessene Kleidung). Die Lehrerinnen und Lehrer sprechen das Thema in Klassenstunden und in Klassenpflegschaften an.
- Die Lehrerinnen und Lehrer geben konsequent Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler zu jeglicher Form von Gewalt (sprachliche Entgleisungen, Raufereien).

Anlage 4

Netiquette und Chatiquette an den St. Ursula-Schulen in Villingen

Liebe Schulgemeinschaft von St. Ursula,
die Digitalisierung ist allgegenwärtig und durchdringt in zunehmendem Maße alle Lebensbereiche, so auch das Bildungswesen. Die St. Ursula-Schulen in Villingen stellen sich der Herausforderung, den Schülerinnen und Schülern ein weltoffenes und kreatives Lernen und Erfahren zu ermöglichen und sie so auf die Anforderungen der Welt vorzubereiten. Neben fachlichen Kompetenzen steht auch das soziale Miteinander im Fokus. Die St. Ursula-Schulen möchten mit den folgenden Regeln einer digitalen Ethik zu einem wertschätzenden, freundlichen und verantwortungsbewussten Umgang der Schulgemeinschaft und aller Menschen über digitale Medien aufrufen.

a. Privatsphäre

Der Schutz der Privatsphäre ist ein Grundrecht und garantiert jedem Individuum einen geschützten Bereich. Auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist zu wahren. Grundsätzlich wird weder von Schülerinnen und Schülern noch von Eltern oder Lehrerinnen und Lehrern ständige Erreichbarkeit erwartet. Das Wochenende ist ein geschützter Rahmen, in dem keine Verpflichtung besteht, die Schule betreffende Kommunikation über digitale Medien zur Kenntnis zu nehmen. Ausnahmen bedürfen der Vereinbarung.

b. Kommunikationsverhalten

An Werktagen sollen schulische Kommunikationskanäle einmal täglich auf Neuigkeiten geprüft bzw. bearbeitet werden. Wer Nachrichten am Wochenende verschickt, geht davon aus, dass diese erst am Montag zur Kenntnis genommen werden.

Als Kommunikationskanäle dienen SDUI, Email und Telefon. Die Anmeldung bei SDUI verpflichtet zur regelmäßigen Prüfung.

SDUI dient ausschließlich der schulischen Kommunikation.

Die Ankündigung von Leistungskontrollen muss grundsätzlich persönlich in der Schule erfolgen und die inhaltlichen Schwerpunkte beinhalten. Organisatorische Hinweise, Erinnerungen oder Denkhilfen können über SDUI erfolgen.

Lehrerinnen und Lehrer können ihren Schülerinnen und Schülern über SDUI Aufgaben für Unterrichtsstunden, die sie z. B. aufgrund von Krankheit oder Fortbildungen nicht selbst halten, zukommen lassen. Die Übermittlung muss zeitlich so erfolgen, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur Kenntnisnahme bzw. zum Ausdruck der benötigten Unterlagen haben. Die Bearbeitung übermittelter Aufgaben ist verpflichtend. Die Schülerinnen und Schüler sind dazu angehalten, sich gegenseitig darüber zu informieren (z. B. Ansage durch die Schülersvertreter). Schülerinnen und Schüler, die aus etwaigen Gründen keinen Zugriff auf Aufgaben über SDUI für Vertretungsstunden haben, müssen diese bei ihren Mitschülerinnen und Mitschülern erfragen.

c. Netiquette

Die Netiquette regelt das soziale Kommunikationsverhalten über digitale Medien. Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer sollen stets höflich, respektvoll und wertschätzend miteinander kommunizieren. Dazu gehören z. B. eine angemessene Anrede und Grußformel sowie die Beachtung sprachlicher Grundregeln, z. B. Groß- und Kleinschreibung.

Bei Nichteinhaltung der Netiquette obliegt es dem Einzelnen, selbst zu entscheiden, ob und wie auf die Nachricht reagiert wird. Auf Verstöße sollte freundlich aufmerksam gemacht werden.

d. Gefährdungspotentiale

Cybermobbing, der Besitz und die Verbreitung von rechtlich strafbaren Inhalten (z. B. Pornografie, Gewaltvideos, Hassreden usw.) sind Beispiele für Gefahren, die mit digitaler Mediennutzung einhergehen. Alle Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer sind dazu verpflichtet, Informationen über derartige Vorfälle im schulischen Kontext umgehend der Schulleitung zu melden.

Fotos und Videos dürfen ausschließlich mit entsprechendem Einverständnis aufgenommen und veröffentlicht bzw. geteilt werden (Recht am eigenen Bild). Das Einverständnis muss ausdrücklich erklärt und darf nicht stillschweigend unterstellt werden.

e. Medienprävention

Die Medienprävention ist fest im Sozialcurriculum der St. Ursula-Schulen verankert. Ziel der Prävention soll es sein, den Schülerinnen und Schülern zu einem reflektierten, rechtssicheren, verantwortungsbewussten und gesunden Umgang mit digitalen Medien bzw. Social-Media-Plattformen zu verhelfen.

Schwerpunkte sind der sichere Umgang mit persönlichen bzw. personenbezogenen Daten (z. B. Passwörtern, Infos auf Social-Media-Plattformen, Bildmaterial), der sozial verantwortungsbewusste Umgang mit digitalen Medien (z. B. Prävention von Cybermobbing, sprachlich angemessene Kommunikation), rechtliche Grundlagen (z. B. Persönlichkeits- und Urheberrechte), Datensicherheit (z. B. Schadsoftware oder Identitätsdiebstahl) sowie die kritische Auseinandersetzung mit Formen der Selbstdarstellung (z. B. Körperbilder, Influencer).

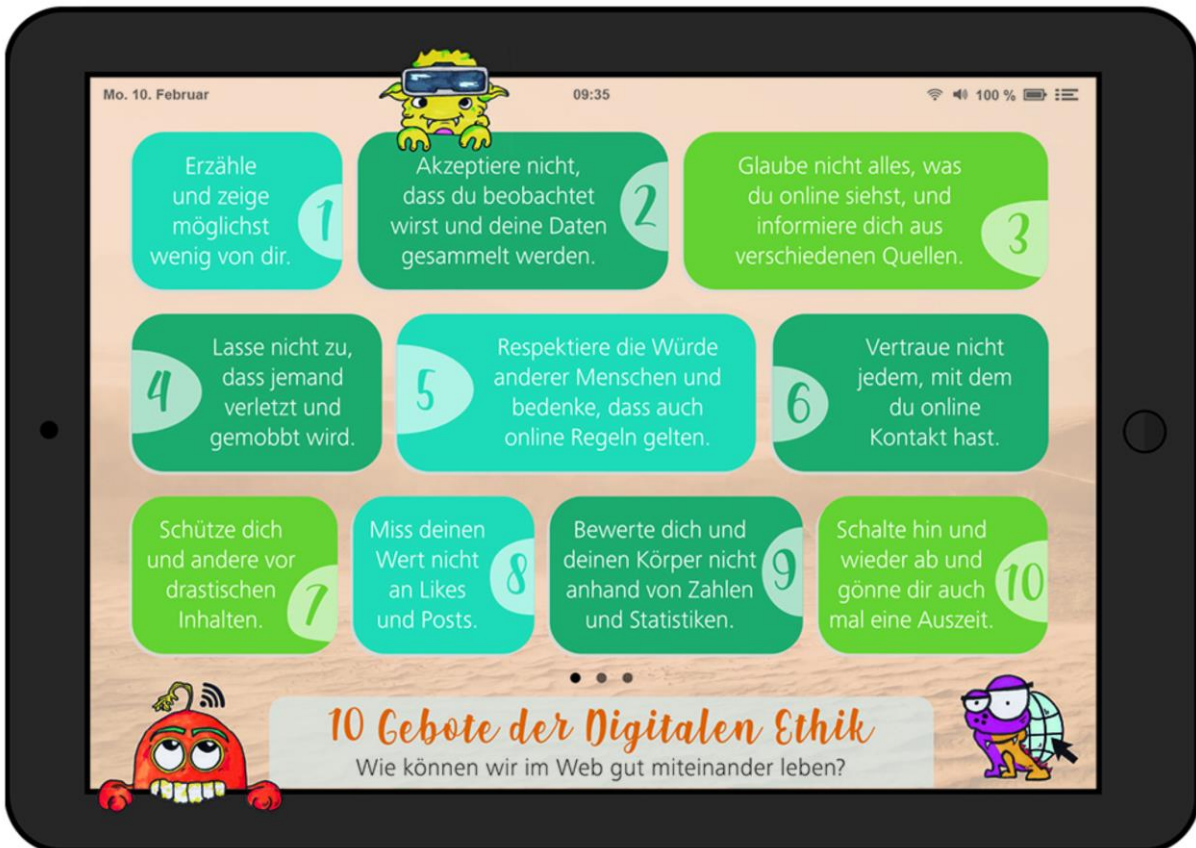
In Klasse 5 beginnt im Rahmen des Faches Medienbildung die Heranführung bzw. Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für die oben genannten Themenbereiche. Eine Vertiefung erfolgt schwerpunktmäßig in den Klassenlehrerstunden der Klassenstufe 7 sowie im Überblick während des Aufbaukurses Informatik. Die Thematisierung von Formen der Selbstdarstellung erfolgt u. a. im Rahmen des Unterrichts der Fächer AES, Sport und Deutsch.

Medienpädagogik wird neben den genannten Unterrichtsinhalten ebenfalls durch die IN-VIA-Schulsozialarbeit geleistet. Jahrgangsspezifisch werden folgende Akzente gesetzt:

- JG 5: Umgang mit Messenger- und Chatdiensten, insbesondere WhatsApp; Sicherheitsfunktionen und Datenschutz
- JG 6: Cybermobbing: Definition, Fallbeispiele/Straftatbestände, Prävention und Erste Hilfe
- JG 7: Prävention in Zusammenarbeit mit der Polizei zum Thema Medien und Gewalt; dabei Thematisierung von Straftatbeständen und verschiedenen Hilfsangeboten

f. Zusammenfassung

Die Leitgedanken lassen sich bündeln in den „10 Geboten der digitalen Ethik“, erarbeitet von Studierenden der Stuttgarter Hochschule der Medien:



© mit freundlicher Genehmigung des Instituts für digitale Ethik, Hochschule der Medien Stuttgart 2022

Anlage 5

Selbstauskunftserklärung und Erklärung zum grenzachtenden Umgang

I. Selbstauskunftserklärung

Diese Selbstauskunftserklärung ist im Einstellungsverfahren von allen zukünftigen Beschäftigten im Sinne von Ziffern 1.2 RO Prävention, die eine Tätigkeit im Sinne von §7 Absatz 1 AROPräv ausüben sollen, unterschrieben einzuholen.

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum _____

Anschrift: _____

Tätigkeit

Einrichtung,
Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
3. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.

4. Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Selbstauskunftserklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232 b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

II. Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex und die damit verbundene Unterweisung und Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörigen „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“

(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen. Er besteht aus dem Allgemeinen Teil, der für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig ist und dem Spezifischen Teil, der verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort enthält. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang muss in den ersten beiden Wochen nach Beginn der Tätigkeit in einem Einweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten unterschrieben werden.

Verhaltenskodex

a. Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsameres Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

b. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die St. Ursula-Schulen VS-Villingen
(siehe S. 4 ff.)

c. Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte

Personalien:

Name, Vorname:

Geburtsdatum

Anschrift:

Tätigkeit

Einrichtung, Dienstort:

Dienstbezeichnung:

Erklärung:

Ich,, habe den Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin.
- Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
- Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.

- o Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.
oder
 Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen.
Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232 b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

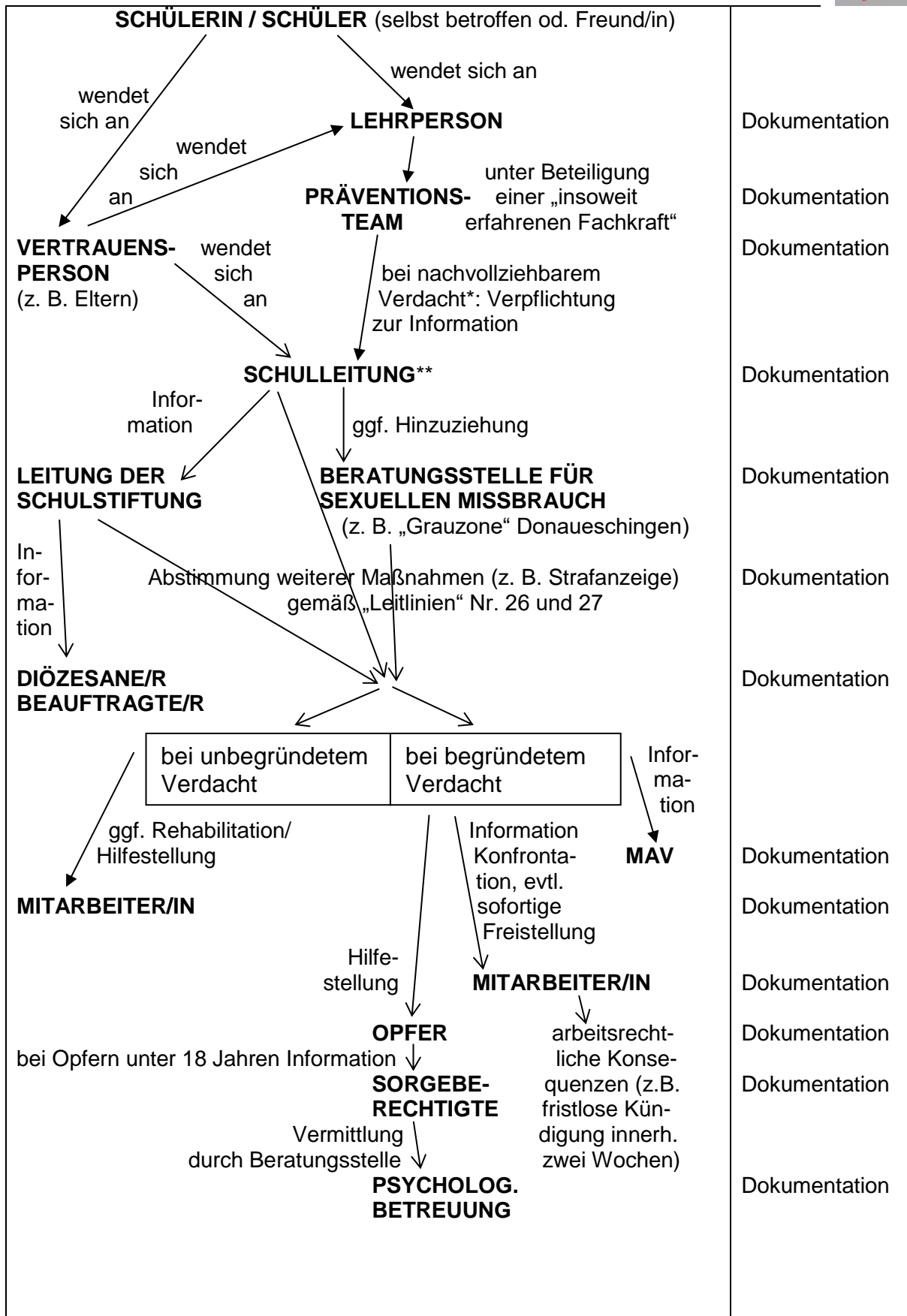
Anlage 6

Verständigungskette bei Missbrauchsverdacht

(siehe die folgenden Seiten)

Verständigungskette Missbrauchsverdacht

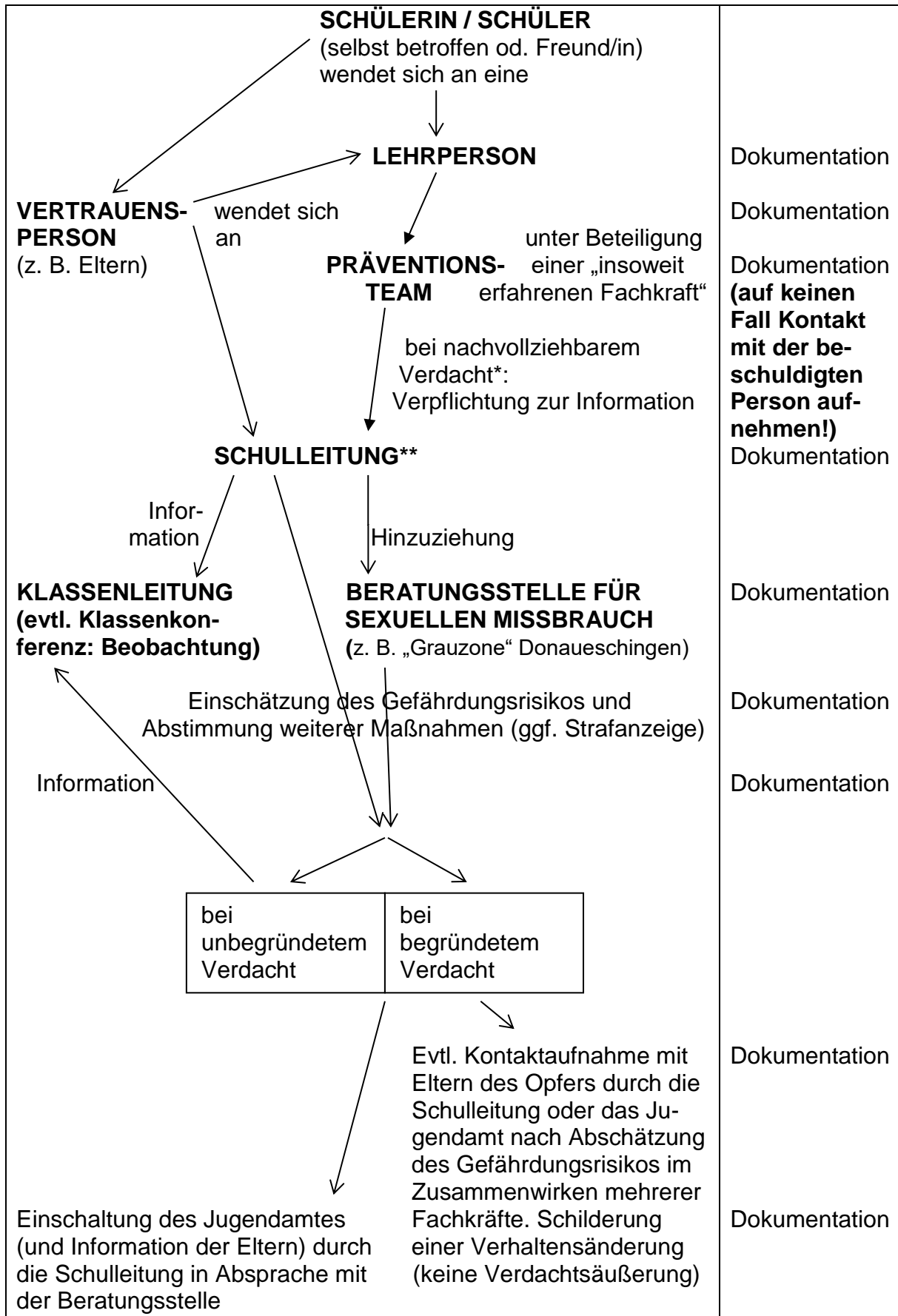
A. Verdacht gegenüber einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin



* Elternrecht beachten, wenn Kind/Jugendliche(r) befragt werden soll! Rat der Staatsanwaltschaft beachten, Kind/Jugendliche(n) nicht nach Tatbeständen zu befragen und auf keinen Fall Verdächtige mit Verdacht zu konfrontieren! Für den Fall, dass der Verdacht sich auf den Schulleiter bezieht, kann der Schulleiter als Instanz übersprungen werden.

** Die Schulleitung ist verpflichtet, das Präventionsteam über die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten, insoweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden. Sie informiert die Opfer(-familie) darüber, dass sie eigene juristische Mittel der Strafverfolgung beschreiten kann.

B. Verdacht gegenüber einem Elternteil/Verwandten/Trainer u. ä.



* Elternrecht beachten, wenn Kind/Jugendliche(r) befragt werden soll! Rat der Staatsanwaltschaft beachten, Kind/Jugendliche(n) nicht nach Tatbeständen zu befragen und auf keinen Fall Verdächtige mit Verdacht zu konfrontieren! Für den Fall, dass der Verdacht sich auf den Schulleiter bezieht, kann der Schulleiter als Instanz übersprungen werden.

** Die Schulleitung ist verpflichtet, das Präventionsteam über die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten, insoweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden. Sie informiert die Opfer(-familie) darüber, dass sie eigene juristische Mittel der Strafverfolgung beschreiten kann.